



1e-Pläne – Individuelle Wahl der Anlagestrategie in der beruflichen Vorsorge

Seit 1. Januar 2006 dürfen Vorsorgeeinrichtungen versicherten Personen innerhalb eines Vorsorgeplans die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten. Versichert sind ausschliesslich Lohnanteile über dem vom Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereich (CHF 126 900.–, Stand 1.1.2017/2018). Mit Änderung per 1. Oktober 2017 wird nun die Mindestgarantie gemäss FZG bei Austritt aufgehoben. Versicherte Personen dürfen neu nicht nur ihre Gewinne realisieren, sondern müssen auch die Verluste selber tragen.

■ Von Beatrix Bock

In jüngerer Zeit werden immer mehr 1e-Pläne angeboten (1e in Anlehnung an die Verordnungsbestimmung von Artikel 1e BV2), nachdem in den Anfangsjahren nur wenige Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Mindestgarantie des Freizügigkeitsgesetzes bei Austritt oder u.a. auch aus administrativen Gründen bereit waren, unterschiedliche Anlagestrategien anzubieten.

Individuelle Anlagestrategien

Die Vorsorgegelder der beruflichen Vorsorge werden üblicherweise kollektiv angelegt, für Lohnbestandteile innerhalb des vom Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereichs immer. Das einbezahlte Vorsorgeguthaben wird je nach Vorsorgeeinrichtung resp. teilweise je Vorsorgewerk kollektiv, also gemeinsam, angelegt. Die einzelne versicherte Person hat auf die Auswahl der Anlagen generell keine Einflussmöglichkeit. Art. 1e BV2 ermöglicht nun **unterschiedliche Anlagestrategien innerhalb eines Vorsorgeplans**, welche versicherte Personen nach ihren Bedürfnissen auswählen können. Die Rahmenbedingungen zur Vermögensanlage der beruflichen Vorsorge sind dabei gleichzeitig einzuhalten. Damit können versicherte Personen in Eigenverantwortung ihre Anlagestrategie nach ihrer Risikobereitschaft auswählen.

Die gewählten Anlagestrategien sind grundsätzlich wie alle Vermögensanlagen hinsichtlich Transparenz, Vermögensverwaltungskosten, der Modalitäten zum Wechsel der Anlagestrategie, des regelmässigen Reportings sowie der erreichten Performance zu prüfen.

Die Anzahl der Anlagestrategien ist auf **höchstens zehn Anlagestrategien** pro Vorsorgewerk limitiert. Ebenso darf das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person nicht aufgeteilt und nach unterschiedlichen Strategien oder Gewichtungen innerhalb einer Strategie angelegt werden.

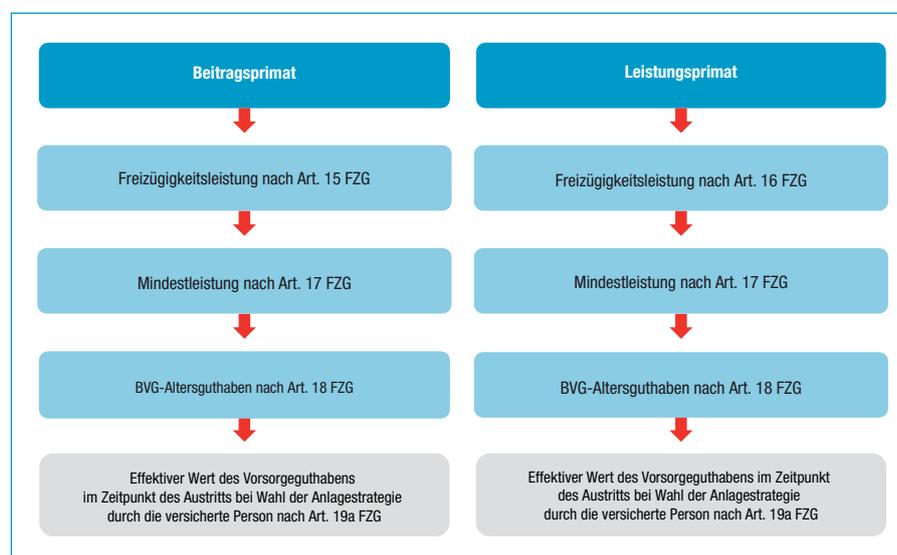
Erträge und Verluste

Bei unterschiedlichen Anlagestrategien kann das so angelegte Vorsorgeguthaben Ertrag abwerfen oder einen Verlust verursachen. Je risikobehafteter die gewählte Anlagestrategie ist, desto wahrscheinlicher ist die Gefahr eines Verlustes.

Wertschwankungsreserven sind bei 1e-Plänen nicht vorgegeben. In guten Jahren

Neue Berechnung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung wird wie folgt neu berechnet:



kommen die erzielten Renditen brutto der versicherten Person zu. Dafür tragen versicherte Personen in schlechten Jahren ein erhebliches Verlustrisiko. Entsprechend empfehlenswert ist die Prüfung der eigenen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft. Das Resultat kann sehr unterschiedlich ausfallen, je nach individuellen Vermögensverhältnissen, der Lebensphase und der familiären Situation. Weitere Einflüsse können der geplante Kauf einer Immobilie sowie die mögliche Dauer der Arbeitstätigkeit haben.

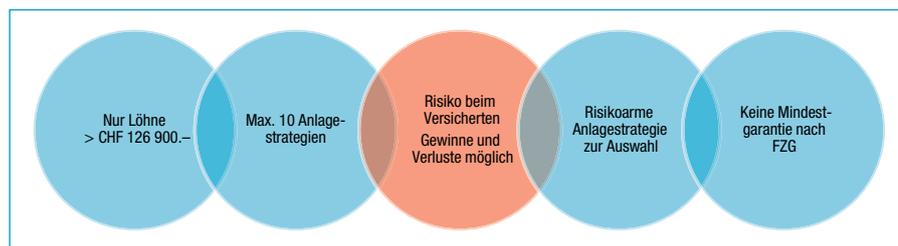
Problematik Mindestgarantie entfällt

Stossend war bis anhin die bisher geltende Regelung: Versicherte Personen durften erzielte Gewinne realisieren, während erlittene Verluste aufgrund der gesetzlichen Mindestgarantie beim Vorsorgewerk verblieben und damit kollektiviert wurden. Problematisch war konkret die Erfüllung der Mindestleistung nach Artikel 17 FZG bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung, welche durch die Vorsorgeeinrichtungen zu leisten war. Diese wird nur noch übergangsweise bis 31. Dezember 2019 von Vorsorgeeinrichtungen gewährt, die versicherten Personen noch keine risikoarme Anlagestrategie anbieten können. Vorsorgeeinrichtungen, die am 1. Oktober 2017 bereits unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, passen ihre Reglemente und Anlagestrategien den neuen regulatorischen Bestimmungen bis 31. Dezember 2019 an.



Rahmenbedingungen 1e-Pläne

Die relevanten Rahmenbedingungen sind:



Die Anlagestrategien müssen innerhalb eines Kollektivs allen versicherten Personen angeboten werden. Das Anlageergebnis einer Anlagestrategie muss den Guthaben der betreffenden versicherten Personen nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen den angeschlossenen Vorsorgewerken für eine Anlagestrategie mehrere externe Vermögensverwalter anbieten können. Die Vorsorgewerke dürfen nur aus dieser Selektion auswählen.

Risikoarme Anlagen

Damit versicherte Personen in 1e-Plänen einen gewissen Schutz erhalten, müssen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens eine Strategie mit risikolosen Anlagen anbieten. Als risikolose Anlage gelten Bargeld (Schweizerfranken) sowie Forderungen mit guter Bonität in Schweizerfranken oder in abgesicherten Fremdwährungen, ausgenommen Anleiheobligationen mit Wandel- oder Optionsrechten.

Beratungspflicht der Pensionskassen

Die Vorsorgeeinrichtungen sind gegenüber versicherten Personen verpflichtet, umfassend über die Risiken und Kosten der ge-

wählten Anlagestrategie zu informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat. Zentrale Themen bei der Beratung sind folglich:

Gute Gründe für 1e-Pläne

Aus Sicht versicherter Personen

Versicherten Personen erlauben die individuellen Anlagestrategien, ihr Vorsorgeguthaben nach ihren persönlichen Bedürfnissen und ihrer Risikofähigkeit anzulegen und dabei eine hohe Flexibilität verbunden mit mehr Eigenverantwortung zu erhalten. 1e-Pläne entsprechen vielfach den Wünschen der versicherten Personen, Anlagestrategien zu beeinflussen. Sie sind bereit, für eine höhere Rendite mehr Risiken einzugehen, oder bringen bereits hohe Kompetenz für eine gute Vermögensanlage mit. Mit einer individuellen Anlagestrategie sind Quersubventionierungen von Rentenbezüger/innen nicht mehr möglich. Das Vorsorgeguthaben bleibt bei der einzelnen versicherten Person.

Aus Sicht Arbeitgeber

Vorsorgepläne 1e bieten für Vorsorgeeinrichtungen den grossen Vorteil, dass die Anlagerisiken von den einzelnen Versicherten getragen werden. Für Unternehmen, welche

nach IAS/IFRS oder US GAAP bilanzieren, ist eine Übertragung von Risiken an die versicherten Personen interessant, da sich damit Pensionskassenverpflichtungen und -risiken reduzieren lassen.

Ausblick

Aufgrund der aktuellen Rechnungslegungsvorschriften ist davon auszugehen, dass grosse international tätige Unternehmungen interessiert sind, ihre Risiken zu senken und die Anlagerisiken an die versicherten Personen zu überwälzen. In solchen Fällen werden Löhne oberhalb der Sicherheitsfondsgrenze mit einem 1e-Plan versichert. Löhne unterhalb der Sicherheitsfondsgrenze werden im ordentlichen Rahmen der beruflichen Vorsorge abgedeckt. Damit können die Anlagerisiken bei hohen Lohnsummen gesenkt werden. Gleichzeitig sind die Löhne bis zur Sicherheitsgrenze im Bedarfsfall beim Sicherheitsfonds garantiert. Die Attraktivität der 1e-Pläne steigt für die Vorsorgeeinrichtungen durch den Wegfall der Mindestgarantie. Da keine individuellen Wertschwankungsreserven aufgebaut werden, entfällt die Pflicht, mit jedem zusätzlichen Vorsorgefranken Rückstellungen in Form von Wertschwankungsreserven zu bilden. Dies erscheint in Zeiten von mageren Zinsen auch für Vorsorgeeinrichtungen attraktiv. Eine grosse Nachfrage der versicherten Personen wird es nicht geben – zu gross ist das Verlustrisiko mit Blick auf den Finanzmarkt.

LITERATURTIPP



Änderungen der BW2 und deren Erläuterungen

Botschaft zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person).

QUELLEN

- Änderungen der BW2 und deren Erläuterungen
- Botschaft zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person)



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u. a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge» (www.sozialversicherungswelt.ch).

